



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- Vierte Änderung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“
- Neubekanntmachung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 19. Februar 2020

Vierte Änderung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit der Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 19. Februar 2020 die folgende vierte Änderung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 07. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009), der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette 9/13 vom 08. Mai 2013), der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr.05/14 vom 16. April.2014) und der vierten Änderung vom 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette 28/20 vom 31. März 2020) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in seiner Sitzung am 26. Februar 2020 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008), zuletzt geändert am 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr.05/14 vom 16. April.2014), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird das Wort „(Major)“ nach dem Wort „Masterstudiengänge“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird „Bewerberinnen und Bewerber“ in „Bewerber*innen“ geändert.
3. § 2 Abs. 2a wird „Absatz 3 der“ in „Absatz 1a)“ geändert.
4. § 2 Abs. 2d wird „& Entrepreneurship“ nach „Management“ gestrichen.
5. § 2 Abs. 2e wird „des Masterprogramms Arts & Sciences sowie beim Masterstudiengang Bildungswissenschaften – Educational Sciences des Masterprogramms Education“ in „der Masterprogramme Cultural Studies, Governance & Law, Psychology sowie Sustainability“ geändert
6. § 2 Abs. 2e wird „Bewerberinnen und Bewerber“ in „Bewerber*innen“ geändert.
7. § 2 Abs. 2f wird „oder Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen“ nach „Multiple-Degree-Studiengänge“ ergänzt.
8. § 2 Abs. 2f wird „der Zulassungsordnung“ nach „§3“ gestrichen.
9. § 2 Abs. 2f wird „bzw. den Institutionen“ nach „Partnerhochschulen“ ergänzt.
10. § 2 Abs. 2f wird „Absatz 3 der“ in „Absatz 1a)“ geändert.
11. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird „die Bewerberin oder der Bewerber“ in „der*die Bewerber*in“ geändert.
12. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird „Bewerberinnen und/oder Bewerber“ in „Bewerber*innen“ geändert.
13. § 2 Abs. 4 wird um Sätze 2, 3 und 4 „²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 1 lit. a Satz 2 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt

werden, vorläufig zugelassen wurden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs zu erbringen; wird er nicht fristgerecht erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung. ⁴Für den Fall, dass Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, den Nachweis der Englischkenntnisse nicht fristgerecht erbracht haben, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.“ ergänzt.

14. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird „Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer“ in „Hochschullehrer*innen“ geändert.
15. § 3 Abs. 3 Satz 1b wird „der“ nach „§ 2“ gestrichen.
16. § 3 Abs. 3 Satz 1e wird „§ 1 Satz 3 sowie“ gestrichen und „§“ vor „2“ ergänzt.
17. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird „Bewerberinnen und Bewerber“ in „Bewerber*innen“ geändert.
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird „die Bewerberin oder der Bewerber“ in „der*die Bewerber*in“ geändert.
19. § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 wird „Bewerberinnen und Bewerber“ in „Bewerber*innen“ geändert.
20. § 6 werden die Ziffern „2014/15“ in „2020/21“ geändert.

ABSCHNITT II

Die Änderung dieser Ordnung tritt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

Neubekanntmachung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 07.05.2008 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009, der zweiten Änderung vom 16.01.2013, der dritten Änderung vom 22.01.2014 und der vierten Änderung vom 19.02.2020

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009), der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013), der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 05/14 vom 16. April 2014) und der vierten Änderung vom 19. Februar 2020 bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen konsekutiven Masterstudiengängen an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§2 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Masterstudiengang. ²Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:
- a) ¹Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 1a) Zugangsordnung wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. ²Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.
 - b) Weitere 4 Punkte können erreicht werden, wenn die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-User Guide 2009) im Bereich der besten 10% eines Jahrgangs liegt.
 - c) Weitere maximal 7 Punkte können für Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt oder den Erhalt von Stipendien gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.
 - d) Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Management können durch das Erzielen eines überdurchschnittlich guten Ergebnisses eines Studierfähigkeitstests (TM-WISO oder GMAT) weitere Punkte erreicht werden. Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabellen in Anlage 3 bis zu 18 Punkte vergeben.
 - e) Bei den Masterstudiengängen der Masterprogramme Cultural Studies, Governance & Law, Psychology sowie Sustainability gilt Folgendes: Die Auswahlkommission entscheidet auf Grundlage der Bewerbungen des jeweiligen abgeschlossenen Bewerbungsdurchgangs, ob im Folgejahr vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden. Diese Entscheidung muss angemessen dokumentiert und veröffentlicht werden. Die Gespräche werden von

hauptamtlich Lehrenden des entsprechenden Masterstudiengangs durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerber*innen und ihre Eignung für den Masterstudiengang. Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführenden zu orientieren haben. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 18 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.

- f) Für Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge oder Studiengänge in Kooperation mit anderen Institutionen können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen bzw. den Institutionen die Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren in Abweichung zu den Regelungen in den Buchstaben a) bis e) festlegen. Dabei ist der Note des vorangegangenen Studiums (gemäß § 2 Absatz 1a) Zugangsordnung) überwiegende Bedeutung beizumessen.
- (3) ¹Anhand der unter Absatz 2 dargestellten Zulassungskriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. ²Wird keine Auslandserfahrung, kein ehrenamtliches Wahlamt, kein Erhalt von Stipendien oder kein Test nachgewiesen oder erscheint der*die Bewerber*in nicht zu einem eventuellen Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. ³Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerber*innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 1 lit. a Satz 2 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vorläufig zugelassen wurden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs zu erbringen; wird er nicht fristgerecht erbracht und hat der*die Bewerber*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung. ⁴Für den Fall, dass Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, den Nachweis der Englischkenntnisse nicht fristgerecht erbracht haben, kann die vorläufige Zulassung widerrufen werden und zugleich die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang erfolgen.

§ 3 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Präsidium für jedes Masterprogramm oder in begründeten Fällen für einzelne Masterstudiengänge eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei durch die Fakultäten vorgeschlagene im Master lehrende Personen an, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Zugangsordnung
- c) Ggf. inhaltliche Auswertung der Auswahlgespräche gem. § 2 Absatz 2
- d) Ggf. Bewertung der Auslandserfahrung, des ehrenamtlichen Wahlamts oder des Erhalts von Stipendien und der Tests gem. § 2 Absatz 2
- e) Erstellung der Rangliste gem. § 2 Absatz 3

²Ungeachtet der Zuständigkeiten der Auswahlkommission kann die Auswahlkommission administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren auf den Studierendenservice der Universität übertragen.

(4) Entscheidungen der Auswahlkommissionen können im Eilbedarf im Umlaufverfahren getroffen werden.

(5) Die Auswahlkommissionen erstellen einen Bericht und machen ihn der Hochschulleitung zugänglich.

§ 4 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 2 Absatz 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§5 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,
 - bb) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstigen Gründe gegenüber der Auswahlkommission geltend machen.

²Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 a) der „§ 1 Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studium

Abschluss-bzw. Durchschnittsnote	Punktwert im Auswahlverfahren
1,0	30
1,1	28
1,2	26
1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
bis 2,5	0

Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 c) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)

Kategorie	Punkte	Nachweis durch
Auslandserfahrung: mindestens einsemestriger oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z. B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z. B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)	2 Punkte*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers bzw. der ausländischen Institution
Ehrenamtliches Wahlamt: mindestens einjähriges Ausüben eines ehrenamtlichen Wahlamtes an einer Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung	4 Punkte*	Bescheinigung der Hochschule oder einer gleichgestellten bzw. sonstigen öffentlichen Einrichtung
Erhalt von Stipendien: Stipendiaten_innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten_innen für mind. einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD	1 Punkt*	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD

* Es können insgesamt max. 7 Punkte erworben werden.

Anlage 3 zu § 2 Absatz 2 d) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

i. Umrechnung des Graduate Management Tests (GMAT)

Ergebnis GMAT (Total Score)	Punktwert im Auswahlverfahren
750 – 800	18
720 – 740	16
690 – 710	14
670 – 680	12
650 – 660	10
630 – 640	8
610 – 620	6
590 – 600	4
570 – 580	2
unter 570	0

ii. Umrechnung des Tests für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (TM-WISO)

Testwert TM-WISO	Punktwert im Auswahlverfahren
125 – 130	18
122 – 124	16
119 – 121	14
116 – 118	12
113 – 115	10
110 – 112	8
107 – 109	6
104 – 106	4
101 – 103	2
bis 100	0

